

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 106/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

des Ingenieurs Kusiel E [REDACTED], T [REDACTED] Israel,
J [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Müstenberg, Maas, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 24. September 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 23. August 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten der
sofortigen Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers wegen
Schadens an Eigentum nach § 5 Abs. 1 BEG in Verbindung mit
§ 51 Abs. 3 BEG verneint, weil der Kläger bei seiner Auswei-
sung aus Deutschland im Jahre 1938 die ihm gehörenden Maschinen
und Werkzeuge nicht ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht
im Stich habe lassen müssen, sondern ihm diese Gegenstände im
Sinne des Art. 2 des Gesetzes 59 ungerechtfertigt entzogen worden
seien.

Die vom Berufungsgericht niedergelegten Entscheidungsgründe
tragen die abweisende Entscheidung. Es entspricht der ständigen
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß ein Instichlassen
im Sinne von § 51 BEG das Zurücklassen unbeaufsichtigter Sachen
erfordert, die dadurch einem unkontrollierbaren Zugriff fremder
Personen und einem unbestimmten Schicksal preisgegeben werden

- 3 -

(vgl. BGH Rzw 1967, 403 Er. 16 mit weiteren Nachweisen).
Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da der Kläger die Maschinen und Werkzeuge unter Verschluss zurückgelassen und die Beaufsichtigung unter Übergabe der Schlüssel seinem früheren Vorarbeiter übertragen hatte. Dieser hatte die Gegenstände auch gegen den unkontrollierbaren Zugriff fremder Personen geschützt, bis sie der neue Inhaber der Fabrik sich angeeignet und damit entzogen hat. Diese Entziehung hätte auch der Kläger selbst nicht verhindern können.

Auf die von der sofortigen Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage, wann eine Person zur Obhut für die Sachen eines Auswanderers geeignet ist, kommt es daher im vorliegenden Fall nicht an. Da auch im Übrigen die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)